



An die  
Bezirkshauptmannschaft Bludenz  
z.H. Mag.a Simone Summer  
6700 Bludenz

Dornbirn, am 23. März 2018

Zahl: II-930-79/2016

Betreff: Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH, Erweiterung der  
Schneeerzeugungsanlage Versettla und Valisera mit Speicherteich und  
Pumpstation Schwarzköpfe

**ergänzende Stellungnahme:**

Die ergänzenden Unterlagen zur Speicherbefüllung lassen nunmehr eine klarere Einschätzung der **landschaftsbildlichen Auswirkungen** zu: In allen Szenarien wäre der Speicher erst Ende September ganz befüllt, beim Szenario „frühe Beschneigung“ würde im Oktober bereits wieder die Entnahme beginnen. Das heißt, dass in den Sommermonaten und im zweiten Fall auch in der herbstlichen Wandersaison der Speicher nur teilweise gefüllt wäre und daher optisch deutlich als unnatürliches Element in der Landschaft auffallen würde.

Demgegenüber zeigen die beispielhaften Darstellungen im technischen Bericht sowie die erstellte Fotomontage der Silvretta Montafon immer einen randvoll gefüllten Speicher, was zweifellos attraktiver aussieht. (Bei der Fotomontage wurde im Übrigen auch der Standort so gewählt, dass nur der obere Rand des Damms sichtbar ist, und so die gesamte Höhe samt den technischen Bauwerken nicht zu sehen ist). Das heißt, dass die Auflage 8. des naturschutzfachlichen Gutachtens realistischer Weise

nicht umgesetzt werden kann. Sie lautet: „Um landschaftsbildliche Beeinträchtigungen zu minimieren, ist der Speicherteich nach dem Ende der Skisaison ehestmöglich zu befüllen und bis zum Beginn der kommenden Skisaison befüllt zu halten“.

Im Fall einer Bewilligung müssten jedenfalls alle geeigneten Maßnahmen genutzt werden, um die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern. Dazu sollten konkret außerhalb der Saison die Schneekanonen und Schneilanzen entfernt werden, die in der schneefreien Zeit als technische Fremdkörper als auffallend und störend wahrgenommen werden. Da dies im Behördenverfahren für die Beschneigungsanlage Versettla/Valisera nicht geschehen ist (mit Ausnahme der „störendsten Schneeerzeuger“), sollte dies im gegenständlichen Verfahren als **landschafts-ästhetische Ausgleichsmaßnahme** vorgeschrieben werden.

Dass eine Beteiligung an Management- und Forschungsmaßnahmen etc. eher den Charakter einer zweckgebundenen Ausgleichszahlung hat, aber nicht als konkrete Ausgleichsmaßnahme gewertet werden kann, soll hier noch einmal betont werden.

Im Hinblick auf die **tierökologischen Auswirkungen** ist anzumerken, dass im naturschutzfachlichen Gutachten nur die Auswirkungen auf die Amphibien ausführlich beschrieben wurden. Nach der Brutvogelkartierung von BirdLife Vorarlberg sind aber jedenfalls im weiteren Umfeld des Speicherstandortes zahlreiche Vogelarten erfasst, und ist aufgrund der Habitatstrukturen anzunehmen, dass sich dort geeignete Lebensräume u.a. für Birkhuhn und Steinhuhn befinden.

In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass laut den Einreichunterlagen zum Schutz des neuen Speichers zahlreiche Standorte für zusätzliche **Lawinsprengungen** vorgesehen sind. Es ist jedoch nicht erkennbar, wann und wie oft diese Sprengungen vorgesehen sind, welcher Lärm dabei entsteht, und in welchem Verhältnis diese zu den bisher durchgeführten Sprengungen stehen. Da sich solche zusätzlichen Störungen aber erheblich negativ auf die Tierwelt auswirken können, müssen diese Angaben noch dargestellt und ergänzend ökologisch begutachtet werden.

Was die Auswirkungen auf die **Vegetation** betrifft, wird im naturschutzfachlichen Gutachten zu Recht betont, dass der Verlust der Moorflächen als besonders schwerwiegend zu sehen ist, da gerade die gefährdete und besonders schützenswerte Hochmoor-Rasenbinsen-Gesellschaft nicht wieder hergestellt werden kann. In der Bilanzierung muss daher besonders berücksichtigt werden, dass der Verlust dieses Lebensraumtyps, der immerhin 11,19% der kartierten Fläche bedeckt, nicht kompensiert werden kann. Es können bestenfalls „Moorinitialstadien“ geschaffen werden.

Dazu muss auch auf die Bestimmungen des Protokolls Bodenschutz der Alpenkonvention (BGBl. III Nr. 235/2002) verwiesen werden, dessen Art. 9 Abs. 1 lautet: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hoch- und Flachmoore zu erhalten. Dazu ist mittelfristig anzustreben, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen.“

Dieser Absatz ist laut dem Umsetzungshandbuch des „Lebensministeriums“ vom Jänner 2007 unmittelbar anwendbar.

Zur **Gemeinwohlabwägung** ist festzuhalten, dass die Anforderungen an die Vorgangsweise in der Judikatur vielfach präzisiert wurden, etwa vom VwGH in einem Erkenntnis (2004/10/0174) zu einem Vorhaben im räumlichen Nahbereich des gegenständlichen Projektes, in dem eine negative Entscheidung der Naturschutzbehörde bestätigt wurde:

Einem auf Grund einer Interessenabwägung ergehenden Bescheid liegt eine Wertentscheidung zu Grunde; in der Regel sind die konkurrierenden Interessen nicht berechen- und damit an Hand zahlenmäßiger Größen konkret vergleichbar. Dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das "Abwägungsmaterial" in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit Denkgesetzen, Erfahrungssätzen und - gegebenenfalls - Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgte.

Das ist im gegenständlichen Verfahren bisher nicht geschehen: Die ökologischen und ästhetischen Verluste wurden durch eine Vegetationskartierung und zwei Fachgutachten umfassend und präzise belegt (wenn auch die faunistischen Aspekte etwas zu kurz geraten sind).

Die Erhebung der wirtschaftlichen Interessen besteht dagegen aus einer Stellungnahme der Projektbetreiber und einiger Unterstützer sowie einer Stellungnahmen der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten des Landes.

In der Stellungnahme der Betreiber vom 11. März 2016 werden die Schwierigkeiten mit der geringen Schneelage in den letzten Wintern beschreiben, darüber hinaus wird auf die Bedeutung des Wintertourismus für die regionale Wertschöpfung und die Konkurrenzsituation (mit Destinationen außerhalb Vorarlbergs) verwiesen.

Diese Stellungnahme wurde für mehrere Vorhaben gemeinsam verfasst, somit sollen mit den genannten Vorteilen die Eingriffe für vier oder mehr Verfahren gerechtfertigt werden. Schon deshalb kann von einer „Abwägung“ nicht gesprochen werden, wenn die erhofften Vorteile pauschal für beliebig viele Eingriffe „wiederverwendet“ werden können. Vielmehr muss genau geprüft werden, welcher Nutzen sich jeweils aus einem konkreten Vorhaben ergäbe, und wie dieser im Vergleich mit den negativen Auswirkungen zu bewerten wäre.

Die Stellungnahme des Landes vom 22.02.2018 beschränkt sich auf eine Wiederholung von Argumenten der Antragstellerin sowie einige allgemeine Aussagen („Der Tourismus hat in der Destination Montafon einen hohen Stellenwert und ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber in der Region.“ „Die Stärkung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit der Destination Montafon und des Aufenthaltstourismus liegen sowohl im wirtschaftlichen Interesse als auch im öffentlichen Interesse der Region, die ihre regionale Wertschöpfung zu einem wesentlichen Teil aus dem Tourismus bezieht“).

**Eine unabhängige fachliche Begutachtung, die den erwarteten wirtschaftlichen Nutzen des gegenständlichen Projektes konkret beurteilt, liegt jedoch nicht vor.**

Eine solche Begutachtung ist zum Nachweis des überwiegenden öffentlichen Interesses aber jedenfalls erforderlich.

Dabei müsste auch die längerfristige Entwicklung berücksichtigt werden, etwa die Tatsache, dass in Zukunft die Schisaison – trotz Beschneigung – kürzer werden, und dadurch die Bedeutung der Sommersaison weiter zunehmen wird. Dann wird aber der Erhaltung des Landschaftsbilds auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine höhere Bedeutung zukommen.

In einer langfristigen Beurteilung müsste auch berücksichtigt werden, dass es offenbar auch bei Winterurlaubern einen Trend weg vom Schifahren und hin zu anderen Aktivitäten gibt. So berichtete der ORF am 19. Februar 2018, dass laut einer Umfrage der Seilbahnwirtschaft nur noch zwei Drittel der Winterurlauber tatsächlich Ski fahren.

Aus unserer Sicht ist der Verweis auf die Konkurrenzverhältnisse jedenfalls grundsätzlich keine stichhaltiges Argument für ein überwiegendes öffentliches Interesse, da diese immer relativ sind: Jedes Mal, wenn ein Vorhaben unter diesen Aspekten bewilligt würde, entstünde ja ein Konkurrenzvorteil für den Antragsteller, und damit ein öffentliches Interesse, dem nächsten Mitbewerber, mit Verweis auf die Konkurrenz wiederum ein neues Vorhaben zu bewilligen. Damit entstünde wieder ein Konkurrenznachteil für einen Dritten usw. usf. .... So könnte das öffentliche Interesse an Eingriffen zulasten von Natur und Landschaft bis in die Unendlichkeit nachgewiesen werden, und würde der Regelungszweck des GNL ad absurdum geführt.

**Aus unserer Sicht sind daher die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht gegeben.**

Im Übrigen sind uns keine Vorkehrungen für das **Ende der Nutzungsphase** bekannt. Hier werden aber auf jeden Fall Überlegungen erforderlich sein, wie die Anlage sicher und landschaftsverträglich verbleiben soll, falls – aus welchen Gründen auch immer – der Betrieb nicht weitergeführt wird oder kein Betreiber mehr greifbar sein sollte. Es muss auf jeden Fall Vorsorge getroffen werden, dass in einem solchen Fall keine technischen Ruinen in der Landschaft stehen bleiben, wie dies in anderen Gebieten durchaus schon geschehen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Katharina Lins